

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1365

Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule ‚LernStatt Schule‘, Nennigkofen

1. Ausgangslage

Mit Antrag vom 24. April 2014 stellen Petra Maarsen, Präsidentin des Vereins ‚LernStatt Schule‘, und Bernhard Ziörjen, Vizepräsident, ein Gesuch um Erteilung einer erneuten Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule ‚LernStatt Schule‘ in Nennigkofen. Der Regierungsrat erteilte der ‚LernStatt Gerlafingen‘ bereits früher einmal eine definitive Betriebsbewilligung (RRB Nr. 2006/1157 vom 20.6.2006), welche vier Jahre später auch auf die Oberschule erweitert wurde (RRB Nr. 2010/1057 vom 15.6.2010). Der Regierungsrat nahm am 30. November 2010 zur Kenntnis (RRB Nr. 2010/2191), dass die Schule ihren Sitz von Gerlafingen nach Ziebach (BE) verlegte. Die erteilten Betriebsbewilligungen wurden als gegenstandslos erklärt. Aufgrund des Umzugs von Ziebach BE nach Nennigkofen ersuchen die Antragssteller nun um eine erneute Betriebsbewilligung zur Führung ihrer Privatschule für den gesamten Primarschulbereich sowie das Profil Sek B im Kanton Solothurn. Die erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag eingegangen.

2. Erwägungen

Im Zentrum des Schulkonzepts steht die Förderung des selbstbestimmten, lebendigen Lernens, welches sich an den Grundgedanken und Erfahrungen von M. Montessori orientiert. Die Schule entstand aus einer Homeschooling-Idee heraus und startete damals mit zwei Kindern. Mittlerweile werden im Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich sechs Kinder aus vier Familien die LernStatt Schule in Nennigkofen besuchen. Die Privatschule bietet den Unterricht für die gesamte obligatorische Schulzeit an. Auf Sekundarstufe I wird das Profil Sek B angeboten. Die Schule ist konfessionell und politisch neutral und richtet sich nach dem kantonalen Lehrplan der öffentlichen Schule des Kantons Solothurn. Die Schule ist ab August 2014 in den Räumlichkeiten des Kulturhofs Weyeneth in Nennigkofen untergebracht.

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt und gilt als Polizeierlaubnis. Wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Primarschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens. Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht

geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Betriebsbewilligung zu erteilen.

3. Auflagen

Die Überprüfung der im Beschluss formulierten Auflagen obliegt dem Volksschulamt, Abteilung Steuerung und Aufsicht. Dieser sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zuzustellen. Die Einhaltung der Auflagen wird regelmässig überprüft. Ebenfalls wird kontrolliert, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Zudem ist nicht vorgesehen, dass Kinder mit einem speziellen Förderbedarf an einer Privatschule unterrichtet werden. In Einzelfällen kann eine angeordnete Massnahme die Zuweisung an eine Privatschule erforderlich machen, da beispielsweise die öffentliche Schule die notwendige Unterstützung nicht bieten kann.

Wenn Unzulänglichkeiten festgestellt und Mahnungen oder Anordnungen nicht umgesetzt werden, kann der Widerruf der Bewilligung durch den Regierungsrat als äusserste Massnahme eingeleitet werden.

Während der erteilten Betriebszeit im Kanton Solothurn hat die damalige Institution ‚LernStatt Gerlafingen‘ alle Anforderungen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Der Besuch vor Ort der neuen Räumlichkeiten am 12. Juni 2014 durch die Schulaufsicht und die Prüfung der Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Es konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen erfüllt werden. Die Betriebsbewilligung kann somit erteilt werden.

4. Beschluss

Gestützt auf Art. 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 110 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11), wird verfügt:

- 4.1 Dem Verein ‚LernStatt Schule‘ mit Sitz in Gerlafingen wird per 1. August 2014 die Betriebsbewilligung zur Führung der ‚LernStatt Schule‘ in Nennigkofen erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des gesamten obligatorischen Volksschulbereichs. Auf der Sekundarstufe I wird das Profil Sek B angeboten.
- 4.2 Es werden folgende Auflagen erteilt:
 - 4.2.1 Die Privatschule hat eine Ausbildung anzubieten, welche derjenigen in der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Solothurn zu richten.
 - 4.2.2 Aus dem Besuch der Privatschule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule.
 - 4.2.3 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe besitzen.
 - 4.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen in den Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, zu melden. Mitzuteilen sind jeweils Name und Geburtsdatum sowie Name und Adresse der Eltern.
 - 4.2.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule mitzuteilen.

- 4.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule bekannt zu geben.
- 4.2.7 Die Privatschule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen, Werken und Hauswirtschaft bereit zu stellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
- 4.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Volksschulamts des Kantons Solothurn gestellt.
- 4.2.9 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.3 Der Kanton richtet aufgrund dieser Bewilligung keinerlei Beiträge aus.
- 4.4 Sollten Auflagen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.
- 4.5 Die Gebühr für die Bewilligung wird auf 300 Franken festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Verein ‚LernStatt Schule‘, Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	300.--
	Fr.	300.--

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, YJP, DK, MK

Volksschulamt (7) Wa, YK, Eg, eac, uvb, gk, mit dem Auftrag, für die Gebühr Rechnung zu stellen, kra (mit Akten)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Verein ‚LernStatt Schule‘, Petra Maarsen, Präsidentin, Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen

Einwohnergemeinde Nennigkofen, Präsidium, 4574 Nennigkofen